



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 02. Juli 2010

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	205				
176	Bekanntmachung: 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck	205	Stadtwerke Rhede GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Rhede“ vom 09.05.1997) vom 21.06.2010 206		
177	Verlust eines Dienstsiegels	206			
178	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	206	180	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	209
179	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rhede der		181	Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)	209
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	210	
			182	Regionalverband Ruhr - 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr - Feststellung eines Nachfolgers	210

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

176 Bekanntmachung: 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.06.2010
32.01.02.01 Msl-24

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft die Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck. Mit dem Verfahren sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine geeignete Nachfolgenutzung/Konversion der militärischen Liegenschaft im Bereich der regenerativen Energien geschaffen werden.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) haben diejenigen Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt werden Gelegenheit, Stellung zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungszeit zu nehmen. Die Unterlagen der 24. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

16. Juli 2010 bis einschließlich 17. September 2010

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
im Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 311 (Frau Wilken)
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Landrat des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
im Planungsamt (Amt 61)
Raum 785 (Frau Robrook)
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **17. September 2010** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit im Internet auf der Startseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de) über den Punkt „**Beteiligung Online zur 24. Änderung des Regionalplanes Münsterland**“ eine Stellungnahme abzugeben. Die Abgabe dieser Online-Stellungnahme ist nach einer Registrierung vom 16.07.2010 bis zum 17.09.2010 möglich.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird

Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die beschlossene Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage 40/2010 des Regionalrates vom 21.06.2010 kann auch im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden (<http://www.brms.nrw.de/>).

Im Auftrag
gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 205-206

177 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Martin-Luther-Schule, Städt. evangelische Grundschule der Stadt Haltern am See, mit der Aufschrift: „Martin-Luther-Schule, Städt. evangelische Grundschule Haltern am See“ und Wappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 206

178 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Münster, den 21. Juni 2010

Bezirksregierung Münster
52-500-9978287/0001.V

Die RAG Immobilien GmbH, Großwesterkamp, 45141 Essen, plant im Zusammenhang mit der Deichrückverlegung und Lippegestaltung im Bereich Haltern-Lipp-

rams-dorf-Marl (HaLiMa) die Errichtung und den Betrieb eines temporären Bodenlagers auf dem Standort des ehemaligen BASF Kraftwerks, Nordstraße, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 47, Flurstücke 7, 19 und 21), mit einer Kapazität von 500.000 m³.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung von Lagerflächen, zugehörigen Verkehrsflächen, und einer Reifen- und LKW-Waschanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da unter anderem erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernhard Veith

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 206

179 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rhede der Stadtwerke Rhede GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Rhede“ vom 09.05.1997) vom 21.06. 2010

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW 2060),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 24.05.1997, Nr. 21, auf den Seiten 191–205 abgedruckten und mit Wirkung vom 31.05.1997 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Rhede“ wird

die Abgrenzung der Schutzzonen I und II teilweise verändert. Für den neu errichteten Entnahmehrunnen VI wird eine Schutzzone I ausgewiesen und die Schutzzone II entsprechend erweitert. Die Schutzzone I im Bereich des Wasserwerkes und des Trinkwasserspeicherbehälters wird teilweise aufgehoben.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebietes sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

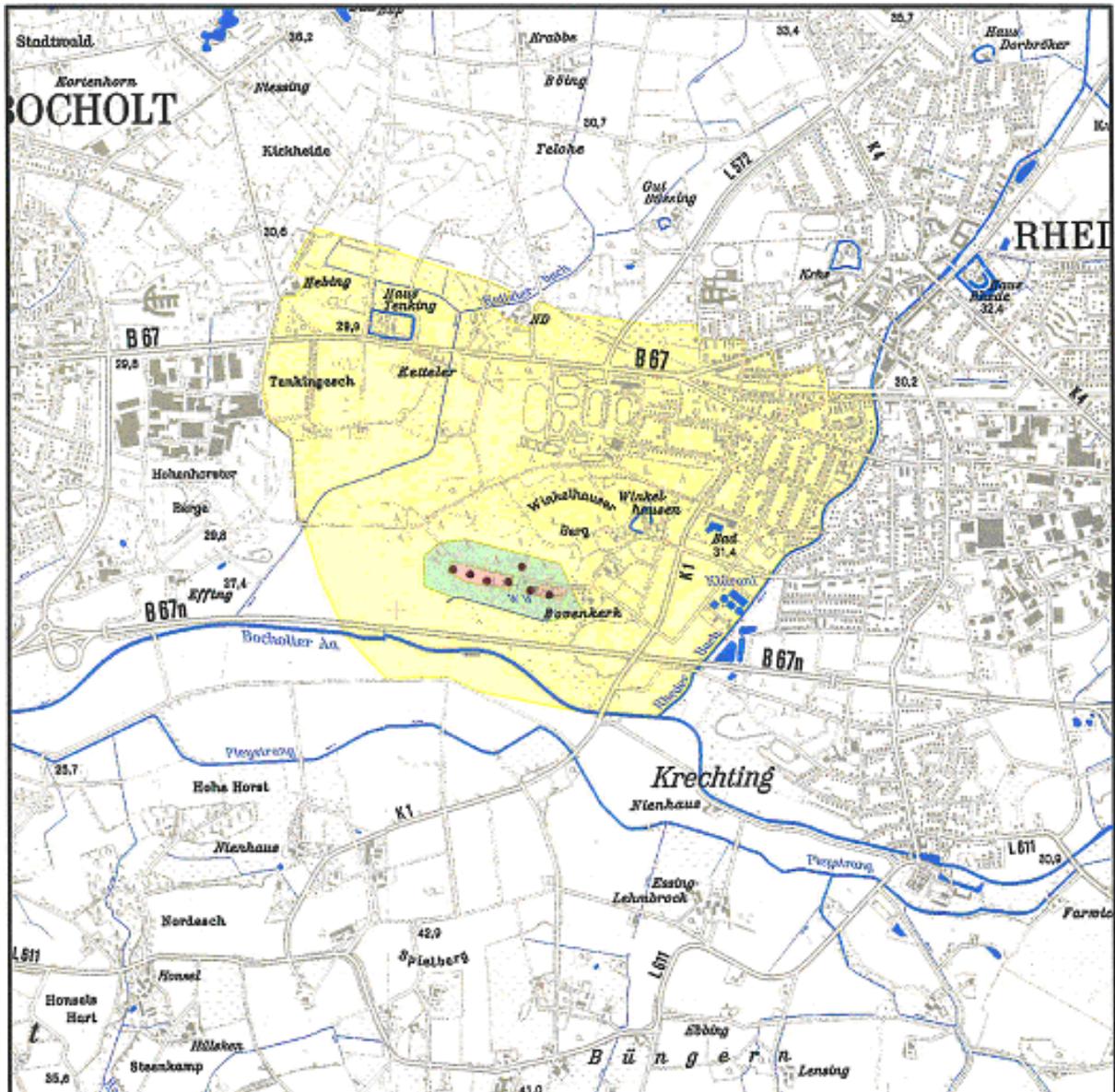
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Rhede“ außer Kraft.

Münster, den 21 .Juni 2010

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
54.19.03-066/2010.0001

In Vertretung
gez. Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 206-208



Legende

- Förderbrunnen
- Wasserschutzgebiet
- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

Stadtwerke Rhede GmbH		
Übersichtskarte		
Wasserschutzgebiet "Rhede"		
Maßstab 1 : 25.000	Zeichn.-Nr.: 919.01.01	Blatt 1
Aufgestellt: AQUANTA Hydrogeologie GmbH & Co. KG Kirchplatz 1 48301 Nottuln		
Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rhede der Stadtwerke Rhede GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Rhede“ vom 09.05.1997)		
Münster, 21. Juni 2010 54.19.03-066/2010.0001		Die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde In Vertretung Gez. Feller-Elverfeld

180 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 24.06.2010
500.53.0037/10/0401H1

Die MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG, Am Kruppwald 1-8, 46238 Bottrop, hat einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen“ auf dem Grundstück in Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 118, Flurstück 212, vorgelegt.

Antragsgegenstand ist:

I. der Bau und die Nutzung eines Betriebsgebäudes (für Produktions- und Lagerzwecke, einschließlich Sozialräume)

II. die Errichtung und der Betrieb einer Produktionsanlage für Polymerlösungen (im Betriebsgebäude), mit zugehörigen Nebeneinrichtungen wie: Lager, Versand und Tanklager, Heizung.

Mit dem Vorhaben soll der seit 1963 bestehende Standort „Am Kruppwald 2-8“ ausgebaut und gestärkt werden. Der Standort der geplanten Anlage liegt südlich des bestehenden Werkgeländes zwischen der Straße „Am Kruppwald“ und der „Brukerterer Straße“, der bislang von einem Maschinenbauunternehmen genutzt worden ist.

Die MC-Bauchemie produziert und vertreibt am Standort Bottrop Beton- und Mörtelzusatzmittel. Polymerlösungen werden derzeit zugekauft und zur Verwendung angeliefert. Künftig ist die Eigenfertigung der Polymerlösungen, als Basisrohstoffe für den Einsatz im Betonzusatzmittel-Betrieb geplant. Das überwiegende Anwendungsgebiet dieser Basisrohstoffe ist die Verflüssigung von Baustoffen und die damit einhergehende Einsparung von Wasser und Zement. Eine Betonherstellung ohne derartige Zusatzmittel erhöht die benötigten Zement- und Wassermengen um mindestens 50 %. Durch den Mindereinsatz an Zement werden CO₂-Emissionen bei der Zementherstellung vermieden, als je Tonne Zement etwa 0,6 Tonnen Kohlendioxid frei gesetzt werden.

Die eingesetzten Basisrohstoffe werden derzeit in Tankzügen als 40-%ige wässrige Lösung bezogen. Mit der geplanten Eigenfertigung wird sich der Anliegerverkehr um ca. 50 % verringern, da als Ausgangsstoffe nur wasserfreie Stoffe eingesetzt werden.

Mit der Anlage sollen 10 kt Polymerlösungen im Jahr (ca. 0,192 kt je Woche) hergestellt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung/Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht im Einzelfall) gemäß den §§ 3a, c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf,

da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG) nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG.

Bezirksregierung Münster
500.53.0037/10/0401H1

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 209

181 Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 24.06.2010
500.53.0037/10/0401H1

Die MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG, Am Kruppwald 1-8, 46238 Bottrop, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen“ auf dem Grundstück in Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 118, Flurstück 212, beantragt.

Antragsgegenstand ist:

I. der Bau und die Nutzung eines Betriebsgebäudes (für Produktions- und Lagerzwecke, einschließlich Sozialräume)

II. die Errichtung und der Betrieb einer Produktionsanlage für Polymerlösungen (im Betriebsgebäude), mit zugehörigen Nebeneinrichtungen wie: Lager, Versand und Tanklager, Heizung.

Mit dem beantragten Vorhaben soll der seit 1963 bestehende Standort „Am Kruppwald 2-8“ ausgebaut und gestärkt werden. Der Standort der geplanten Anlage liegt südlich des bestehenden Werkgeländes zwischen der Straße „Am Kruppwald“ und der „Brukerterer Straße“, der bislang von einem Maschinenbauunternehmen genutzt worden ist.

Die MC-Bauchemie produziert und vertreibt am Standort Bottrop Beton- und Mörtelzusatzmittel. Polymerlösungen werden derzeit zugekauft und zur Verwendung per LKW angeliefert. Künftig ist die Eigenfertigung der Polymerlösungen, als Basisrohstoffe für den Einsatz im Betonzusatzmittel-Betrieb geplant. Das überwiegende Anwendungsgebiet dieser Basisrohstoffe ist die Verflüssigung von Baustoffen und die damit einhergehende Einsparung von Wasser und Zement. Eine Betonherstellung ohne derartige Zusatzmittel erhöht die benötigten Zement- und Wassermengen um mindestens 50 %. Durch den Mindereinsatz an Zement werden CO₂-Emissionen bei der Zementherstellung vermieden, als je Tonne Zement etwa 0,6 Tonnen Kohlendioxid frei gesetzt werden.

Die eingesetzten Basisrohstoffe werden derzeit in Tankzügen als 40-%ige wässrige Lösung bezogen. Mit der geplanten Eigenfertigung wird sich der Anliegerverkehr

um ca. 50 % verringern, da als Ausgangsstoffe nur wasserfreie Stoffe eingesetzt werden.

Mit der Anlage sollen 10 kt Polymerlösungen im Jahr (ca. 0,192 kt je Woche) hergestellt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG sowie §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bekannt gegeben.

Das Vorhaben soll nach Genehmigung verwirklicht (errichtet) und 12/2011 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom **12.07.2010 – 11.08.2010**, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Bottrop, Kundenzentrum Bauen, Luise-Hense-Str.1, 46236 Bottrop,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz – anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **12.07.2010 bis einschließlich 25.08.2010** bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen

des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für **Donnerstag, den 07.10.2010, ab 10:00 Uhr, im Städtischen Saalbau – Sitzungsraum 217, Am Rathaus, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop**, vorgesehen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag, ab 9:00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und Diejenigen, die rechtzeitig – d.h., in der Zeit vom 12.07.2010 bis 25.08.2010 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer/Zuhörerinnen am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 209-210

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

182 Regionalverband Ruhr - 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr - Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Mehrdad Mostofizadeh, hat sein Mandat mit Wirkung zum 17.06.2010 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 18.06.2010

Christoph Kersch
Herwarthstr. 46
45138 Essen

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 22.06.2010



Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 210

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster